



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Syrien (Arabische Republik Syrien)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Zivilregisterauszug**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde, der nicht älter als 6 Monate sein darf, da dieses Dokument ebenfalls als Familienstandsnachweis dient.

Für **palästinensische Flüchtlinge** werden die Zivilregisterauszüge erteilt durch das Ministry of Social Affaires & Labour, Public Organisation for Arab Palestinian Refugees.

2. **Zusätzliche Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**

bei einer sonstigen in Syrien anerkannten Religionsgemeinschaft (z.B. syrisch orthodoxe Christen, Alt-Katholiken): ausgestellt durch die zuständige Kirchengemeinde.

3. **Eigene eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den syrischen Rechtsbereich der Registrierung im syrischen Zivilregister.

Als Vorfrage ist zu prüfen, ob eine im Ausland erfolgte Eheschließung auch für den syrischen Rechtsbereich wirksam zustande gekommen ist. Voraussetzung hierfür ist die Registrierung der Ehe im syrischen Zivilregister.

Die fehlende Registrierung von Eheschließung sowie Ehescheidung im syrischen Zivilregister ist von d. Antragssteller/-in an Eides statt zu versichern.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.